

Kraftfahr-Haftpflichtversicherung dem Erwerber mit zu übergeben. Der Erwerber hat innerhalb von 10 Tagen den Erwerb bei der für seinen Wohnort zuständigen Zulassungsstelle und bei der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt anzuzeigen. Der Registrierschein ist zur Umschreibung vorzulegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Fahrräder mit Hilfsmotoren. Für sie muß eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

(5) Der Nachweis über die bestehende Haftpflichtversicherung ist bei der Benutzung dieser Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei zur Prüfung auszuhändigen. Das gleiche gilt für den Registrierschein.

## § 88

### Betriebserlaubnis und Bestimmungen über den Bau von Kleinkraftködern

Für Kraftfäder bis 50 Kubikzentimeter Hubraum, Motorfähräder und Fahrradhilfsmotoren gelten die Bestimmungen über die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 33 bis 36 und die Bestimmungen über den Bau von Kraftfahrzeugen entsprechend. Fahrzeugsbriefe sind nicht auszugeben.

## § 89

### Ausnahmen von den Bestimmungen über den Bau von Kleinkraftködern

Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt bzw. der Kraftfahrzeugsachverständige der Deutschen Volkspolizei ist berechtigt, für Kleinkraftfäder geringfügige Abweichungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen über den Bau von Kraftfahrzeugen zuzulassen, sofern dadurch die Verkehrssicherheit nicht nachteilig beeinflusst werden kann. Abweichungen oder Ausnahmen sind in der Betriebserlaubnis zu vermerken.

## Fünftes Kapitel

### Erziehungs- und Strafmaßnahmen

## § 90

### Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei können bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen unabhängig davon, ob eine Bestrafung erfolgt oder nicht, eine der folgenden Erziehungsmaßnahmen anwenden:

1. Vorladung zur Teilnahme an einem Verkehrsunterricht;
2. Vermerke auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis;
3. Umtausch des Berechtigungsscheines zur Fahrerlaubnis;
4. Entzug der Fahrerlaubnis für die Dauer bis zu drei Monaten; die Bestimmungen der §§ 3 und 4 werden hiervon nicht berührt

(2) Erziehungsmaßnahmen dürfen jedoch nur angewendet werden:

1. bei Verstößen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den sich für den Fahrzeugführer bzw. den Fahrzeughalter aus den Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen ergebenden Pflichten stehen;

2. bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 5 Absätze 1 und 2 und § 18 Abs. 1;
3. bei Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 92.

## § 91

### Allgemeine Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 50 DM wird bestraft, wer der Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet.

## § 92

### Besondere Strafbestimmungen

(1) Wer auf einer öffentlichen Straße ein Kraftfahrzeug führt, ohne eine gültige Fahrerlaubnis zu besitzen oder als Halter eines Kraftfahrzeuges dessen Führung unter diesen Umständen gestattet, wird in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird in schweren Fällen bestraft, wer auf einer öffentlichen Straße ein nicht zugelassenes zulassungspflichtiges Kraftfahrzeug führt oder als Halter eines Kraftfahrzeuges dessen Führung unter diesen Umständen gestattet.

## Sechstes Kapitel

### Schlußbestimmungen

## § 93

### Technische Entwicklung und Verkehrssicherheit

(1) Zur Gewährleistung eines auf hoher technischer Stufe stehenden Fahrzeugbaues bei gleichzeitiger ständiger Erhöhung der Verkehrssicherheit ist eine aus Vertretern des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau und des Ministeriums des Innern bestehende Kommission zu bilden.

(2) Die Kommission hat vierteljährlich mindestens einmal über geplante Neuentwicklungen und Neuerungen zu beraten und deren Übereinstimmung mit den Prinzipien der Verkehrssicherheit zu überprüfen. Zur Mitarbeit in dieser Kommission sind Vertreter anderer dafür in Frage kommender Einrichtungen hinzuzuziehen.

## § 94

### Zuständigkeiten

(1) Sachlich zuständig sind — soweit in den einzelnen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist —

1. als Zulassungs-, Erlaubnis- und technische Überprüfungsbehörde die Volkspolizeikreisämter,
2. als Aufsichts- und Beschwerdebehörde die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei.

(2) örtlich zuständig sind die unter Abs. 1 genannten Organe der Deutschen Volkspolizei des Wohnortes (Sitz des Betriebes, Ort der Dienststelle usw.) und mangels eines solchen die Organe der Deutschen Volkspolizei des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen